

Berufsbildungsförderungsgesetz (BerBiFG)

vom 23. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1692)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Januar 1994 (BGBl. I S. 78),
zuletzt geändert durch Artikel 39 des Gesetzes
vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954)

– keine amtliche Veröffentlichung –

Inhaltsübersicht

Erstes Kapitel: Anwendungsbereich, Planung und Statistik

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Ziele der Berufsbildungsplanung
- § 3 Berufsbildungsbericht
- § 4 Zweck und Durchführung der Berufsbildungsstatistik
- § 5 Erhebungen

Zweites Kapitel: Bundesinstitut für Berufsbildung

- § 6 Errichtung, Aufgaben
- § 7 Organe
- § 8 Hauptausschuss
- § 8a Ständiger Ausschuss
- § 9 Länderausschuss
- § 10 Generalsekretär
- § 11 Fachausschüsse
- § 12 Ausschuss für Fragen behinderter Menschen
- § 13 Finanzierung des Bundesinstituts für Berufsbildung
- § 14 Haushalt
- § 15 Satzung
- § 16 Personal
- § 17 Aufsicht über das Bundesinstitut für Berufsbildung
- § 18 Auskunftspflicht

Drittes Kapitel: Übergangs- und Schlussvorschriften

- § 19 Änderung des Berufsbildungsgesetzes
- § 20 (weggefallen)
- § 21 (weggefallen)
- § 22 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

ERSTES KAPITEL ANWENDUNGSBEREICH, PLANUNG UND STATISTIK

§ 1¹

Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die Berufsbildung (Berufsausbildung, berufliche Fortbildung, berufliche Umschulung), soweit sie nicht in berufsbildenden Schulen durchgeführt wird, die den Schulgesetzen der Länder unterstehen.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für

1. die Berufsbildung in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis,
2. die Berufsbildung auf Kauffahrteischiffen, die nach dem Flaggenrechtsgesetz vom 8. Februar 1951 (BGBl. I S. 79) die Bundesflagge führen, soweit es sich nicht um Schiffe der kleinen Hochseefischerei oder der Küstenfischerei handelt.

§ 2

Ziele der Berufsbildungsplanung

(1) Durch die Berufsbildungsplanung sind Grundlagen für eine abgestimmte und den technischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Anforderungen entsprechende Entwicklung der beruflichen Bildung zu schaffen.

(2) Die Berufsbildungsplanung hat insbesondere dazu beizutragen, dass die Ausbildungsstätten nach Art, Zahl, Größe und Standort ein qualitativ und quantitativ ausreichendes Angebot an beruflichen Ausbildungsplätzen gewährleisten und dass sie unter Berücksichtigung der voraussehbaren Nachfrage und des langfristig zu erwartenden Bedarfs an Ausbildungsplätzen möglichst günstig genutzt werden.

§ 3

Berufsbildungsbericht

(1) Der zuständige Bundesminister hat Entwicklungen in der beruflichen Bildung ständig zu beobachten und darüber bis zum 1. April jeden Jahres der Bundesregierung einen Bericht (Berufsbildungsbericht) vorzulegen. In dem Bericht sind Stand und voraussichtliche Weiterentwicklungen der Berufsbildung darzustellen. Erscheint die Sicherung eines regional und sektoral ausgewogenen Angebots an Ausbildungsplätzen als gefährdet, sollen in den Bericht Vorschläge für die Behebung aufgenommen werden.

(2) Der Bericht soll angeben

1. für das vergangene Kalenderjahr
 - a) auf der Grundlage von Angaben der zuständigen Stellen die im Geltungsbereich dieses Gesetzes am 30. September des vergangenen Jahres in das Verzeichnis der Berufs-

¹) § 1 Abs. 1 erhält mit Wirkung zum 1.1.2005 durch Art. 39 des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (BGBl. 2003, I S. 2954) folgende Fassung:

"(1) Dieses Gesetz gilt für die Berufsbildung (*Berufsausbildungsvorbereitung*, Berufsausbildung, berufliche Fortbildung, berufliche Umschulung), soweit sie nicht in berufsbildenden Schulen durchgeführt wird, die den Schulgesetzen der Länder unterstehen."

- ausbildungsverhältnisse eingetragenen Berufsausbildungsverträge, die in den vorangegangenen zwölf Monaten abgeschlossen worden sind, sowie
- b) die Zahl der am 30. September des vergangenen Jahres nicht besetzten, der Bundesagentur für Arbeit zur Vermittlung angebotenen Ausbildungsplätze und die Zahl der zu diesem Zeitpunkt bei der Bundesagentur für Arbeit gemeldeten Ausbildungsplätze suchenden Personen;
2. für das laufende Kalenderjahr
 - a) die bis zum 30. September des laufenden Jahres zu erwartende Zahl der Ausbildungsplätze suchenden Personen,
 - b) eine Einschätzung des bis zum 30. September des laufenden Jahres zu erwartenden Angebots an Ausbildungsplätzen.

§ 4

Zweck und Durchführung der Berufsbildungsstatistik

- (1) Für Zwecke der Planung und Ordnung der Berufsbildung wird eine Bundesstatistik durchgeführt.
- (2) Das Bundesinstitut für Berufsbildung und die Bundesagentur für Arbeit unterstützen das Statistische Bundesamt bei der technischen und methodischen Vorbereitung der Statistik.
- (3) Das Erhebungs- und Aufbereitungsprogramm ist im Benehmen mit dem Bundesinstitut für Berufsbildung so zu gestalten, dass die erhobenen Daten für Zwecke der Planung und Ordnung der Berufsbildung im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeiten Verwendung finden können.

§ 5²

Erhebungen

- (1) Die jährliche Bundesstatistik erfasst
 1. für die Auszubildenden: Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Ausbildungsberuf, Ausbildungsjahr; vorzeitig gelöste Berufsausbildungsverhältnisse mit Angabe von Ausbildungsberuf, Geschlecht, Ausbildungsjahr, Auflösung in der Probezeit; neu abgeschlossene Ausbildungsverträge mit Angabe von Ausbildungsberuf, Abkürzung der Ausbildungszeit, Geschlecht, Geburtsjahr, Vorbildung und Bezirk der Agentur für Arbeit; Anschlussverträge bei Stufenausbildung mit Angabe des Ausbildungsberufs;
 2. für die Ausbilder: Geschlecht, fachliche und pädagogische Eignung;
 3. für die Prüfungsteilnehmer in der beruflichen Bildung: Geschlecht, Berufsrichtung, Abkürzung der Bildungsdauer, Art der Zulassung zur Prüfung, Wiederholungsprüfung, Prüfungserfolg und Bezeichnung des Abschlusses;
 4. für die Ausbildungsberater: Alter nach Altersgruppen, Geschlecht, Vorbildung, Art der Beratertätigkeit, fachliche Zuständigkeit sowie durchgeführte Besuche von Ausbildungsstätten.
- (2) Auskunftspflichtig sind die nach dem Berufsbildungsgesetz zuständigen Stellen.

²⁾ In § 5 Abs. 1 wird mit Wirkung zum 1.1.2005 durch Art. 39 des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (BGBl. 2003, I S. 2954) nach Nummer 4 folgende Nummer 5 eingefügt:
"5. für Teilnehmer an einer Berufsausbildungsvorbereitung, soweit der Anbieter der Anzeigepflicht des § 52 Abs. 1a des Berufsbildungsgesetzes unterliegt: Geschlecht, Alter, Staatsangehörigkeit."

ZWEITES KAPITEL BUNDESINSTITUT FÜR BERUFSBILDUNG

§ 6

Errichtung, Aufgaben

(1) Die Aufgaben der Berufsbildung nach diesem Gesetz werden im Rahmen der Bildungspolitik der Bundesregierung durchgeführt. Zur Durchführung dieser Aufgaben wird ein bundesunmittelbares rechtsfähiges Bundesinstitut für Berufsbildung errichtet. Es hat seinen Sitz in Bonn.

(2) Das Bundesinstitut für Berufsbildung hat die folgenden Aufgaben:

1. nach Weisung des zuständigen Bundesministers
 - a) an der Vorbereitung von Ausbildungsordnungen und sonstigen Rechtsverordnungen, die nach dem Berufsbildungsgesetz oder dem Zweiten Teil der Handwerksordnung zu erlassen sind, mitzuwirken,
 - b) an der Vorbereitung des Berufsbildungsberichts (§ 3) mitzuwirken,
 - c) an der Durchführung der Berufsbildungsstatistik nach Maßgabe des § 4 mitzuwirken,
 - d) Modellversuche einschließlich wissenschaftlicher Begleituntersuchungen zu fördern,
 - e) an der internationalen Zusammenarbeit in der beruflichen Bildung mitzuwirken,
2. nach allgemeinen Verwaltungsvorschriften des zuständigen Bundesministers die Planung, Errichtung und Weiterentwicklung überbetrieblicher Berufsbildungsstätten zu unterstützen,
3. die Berufsbildungsforschung nach dem durch den Hauptausschuss (§ 8) zu beschließenden Forschungsprogramm durchzuführen und die Bildungstechnologie durch Forschung zu fördern; das Forschungsprogramm bedarf der Genehmigung des zuständigen Bundesministers; die wesentlichen Ergebnisse der Berufsbildungsforschung sind zu veröffentlichen.
4. das Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe zu führen und zu veröffentlichen,
5.
 - a) nach § 19 Abs. 2 Satz 2 des Fernunterrichtsschutzgesetzes berufsbildende Fernlehrgänge zu prüfen und vor der Zulassung dieser Fernlehrgänge nach § 19 Abs. 2 Satz 3 des Fernunterrichtsschutzgesetzes Stellung zu nehmen, sofern das Landesrecht nach diesen Vorschriften eine Entscheidung im Benehmen mit dem Bundesinstitut für Berufsbildung vorsieht,
 - b) Fernlehrgänge nach § 15 Abs. 1 des Fernunterrichtsschutzgesetzes als geeignet anzuerkennen,
 - c) im Wege der Amtshilfe zu berufsbildenden Fernlehrgängen, die nicht unter das Fernunterrichtsschutzgesetz fallen, Stellung zu nehmen,
 - d) durch Forschung und Förderung von Entwicklungsvorhaben zu Verbesserung und Ausbau des berufsbildenden Fernunterrichts beizutragen,
 - e) Veranstalter bei der Entwicklung und Durchführung berufsbildender Fernlehrgänge zu beraten und Auskünfte über berufsbildende Fernlehrgänge im Rahmen der Aufgaben nach den Buchstaben a und b zu erteilen;

der Hauptausschuss erlässt die Richtlinien für die Wahrnehmung der Aufgaben nach den Buchstaben a bis c; die Richtlinien bedürfen der Genehmigung des zuständigen Bundesministers.

§ 7

Organe

Die Organe des Bundesinstituts für Berufsbildung sind

1. der Hauptausschuss,
2. der Ständige Ausschuss,
3. der Generalsekretär.

§ 8

Hauptausschuss

- (1) Der Hauptausschuss beschließt über die Angelegenheiten des Bundesinstituts für Berufsbildung, soweit sie nicht dem Ständigen Ausschuss oder dem Generalsekretär übertragen sind.
- (2) Der Hauptausschuss berät die Bundesregierung in grundsätzlichen Fragen der Berufsbildung und kann eine Stellungnahme zu dem Entwurf des Berufsbildungsberichts abgeben.
- (3) Dem Hauptausschuss gehören je sechzehn Beauftragte der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer und der Länder sowie fünf Beauftragte des Bundes an. Die Beauftragten des Bundes führen sechzehn Stimmen, die sie nur einheitlich abgeben können; bei der Beratung der Bundesregierung in grundsätzlichen Fragen der Berufsbildung und bei der Stellungnahme zum Entwurf des Berufsbildungsberichts haben sie kein Stimmrecht. An den Sitzungen des Hauptausschusses können ein Beauftragter der Bundesagentur für Arbeit und ein Beauftragter der auf Bundesebene bestehenden kommunalen Spitzenverbände mit beratender Stimme teilnehmen.
- (4) Die Beauftragten der Arbeitgeber werden auf Vorschlag der auf Bundesebene bestehenden Zusammenschlüsse der Kammern, Arbeitgeberverbände und Unternehmensverbände, die Beauftragten der Arbeitnehmer auf Vorschlag der auf Bundesebene bestehenden Gewerkschaften, die Beauftragten des Bundes auf Vorschlag der Bundesregierung und die Beauftragten der Länder auf Vorschlag des Bundesrates vom zuständigen Bundesminister längstens für vier Jahre berufen.
- (5) Der Hauptausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter auf die Dauer eines Jahres. Der Vorsitzende wird der Reihe nach von den Beauftragten der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer, der Länder und des Bundes vorgeschlagen.
- (6) Die Tätigkeit im Hauptausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Verdienstauffälle ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe vom Bundesinstitut für Berufsbildung mit Genehmigung des zuständigen Bundesministers festgesetzt wird. Die Genehmigung ergeht im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen.
- (7) Die Mitglieder können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden.
- (8) Der Hauptausschuss kann unbeschadet des § 9 nach näherer Regelung der Satzung Unterausschüsse einsetzen, denen auch andere als Mitglieder des Hauptausschusses angehören können. Den Unterausschüssen sollen Beauftragte der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer, der Länder und des Bundes angehören. Die Absätze 4 bis 7 gelten für die Unterausschüsse entsprechend.
- (9) Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben unterliegt der Hauptausschuss keinen Weisungen.

§ 8a

Ständiger Ausschuss

- (1) Dem Ständigen Ausschuss gehören acht Mitglieder des Hauptausschusses an, und zwar je zwei Beauftragte der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer, der Länder und des Bundes. An den Sitzungen des Ständigen Ausschusses kann ein Beauftragter der Bundesagentur für Arbeit und ein Beauftragter der auf Bundesebene bestehenden kommunalen Spitzenverbände mit beratender Stimme teilnehmen.
- (2) Der Ständige Ausschuss beschließt über die in § 6 Abs. 2 Nr. 4 und 5, § 14 Abs. 4 und § 19 Nr. 1 genannten Angelegenheiten des Bundesinstituts für Berufsbildung, soweit sie nicht der Beschlussfassung des Hauptausschusses vorbehalten sind. Der Generalsekretär unterrichtet den Ständigen Ausschuss unverzüglich über erteilte Weisungen zur Durchführung von Aufgaben nach § 6 Abs. 2 Nr. 1 und erlassene

Verwaltungsvorschriften nach § 6 Abs. 2 Nr. 2. Der Ständige Ausschuss kann zu den vom Bundesinstitut vorbereiteten Entwürfen der Ausbildungsordnungen unter Berücksichtigung der entsprechenden Entwürfe der schulischen Rahmenlehrpläne Stellung nehmen.

(3) Der Ständige Ausschuss nimmt zwischen den Sitzungen des Hauptausschusses dessen Aufgaben wahr, wenn die Sache

1. eilbedürftig ist und nicht wenigstens drei Mitglieder des Ständigen Ausschusses widersprechen oder
2. durch Beschluss des Hauptausschusses dem Ständigen Ausschuss zugewiesen wurde,

und bereitet dessen Sitzungen und Beschlussfassungen vor. § 8 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 bis 7 und Abs. 9 gilt für den Ständigen Ausschuss entsprechend. Bei der Anhörung zu Rechtsverordnungen haben die Beauftragten des Bundes kein Stimmrecht.

§ 9

Länderausschuss

(1) Als ständiger Unterausschuss des Hauptausschusses wird ein Länderausschuss errichtet; er hat insbesondere die Aufgabe, auf eine Abstimmung zwischen den Ausbildungsordnungen und den schulischen Rahmenlehrplänen der Länder hinzuwirken, soweit sie dem Bundesinstitut obliegt.

(2) Dem Länderausschuss gehören je ein Beauftragter jedes Landes sowie je drei Beauftragte des Bundes, der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer an. An den Sitzungen des Länderausschusses kann ein Beauftragter der Bundesagentur für Arbeit mit beratender Stimme teilnehmen.

(3) Die vom Bundesinstitut vorbereiteten Entwürfe der Ausbildungsordnungen werden dem Länderausschuss vorgelegt, der dazu innerhalb angemessener, vom Ständigen Ausschuss festzusetzender Frist Stellung nehmen kann. Stellungnahmen des Länderausschusses werden mit einfacher Mehrheit beschlossen, die jedoch die Stimmen von mindestens acht Länderbeauftragten umfassen muss.

(4) Auf Grund der Stellungnahme des Länderausschusses werden die Entwürfe vom Ständigen Ausschuss überprüft. Bei der Vorlage an den zuständigen Bundesminister ist kenntlich zu machen, ob und inwieweit die Stellungnahmen des Länderausschusses berücksichtigt worden sind. Minderheitsvoten, die von Länderbeauftragten im Ständigen Ausschuss abgegeben werden, sind bei der Vorlage der Entwürfe beizufügen.

(5) Der Länderausschuss unterliegt nicht dem Weisungsrecht des zuständigen Bundesministers gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 1.

§ 10

Generalsekretär

(1) Der Generalsekretär vertritt das Bundesinstitut für Berufsbildung gerichtlich und außergerichtlich. Er verwaltet das Bundesinstitut und führt dessen Aufgaben durch. Soweit er nicht Weisungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften des zuständigen Bundesministers zu beachten hat (§ 6 Abs. 2 Nr. 1 und 2), führt er die Aufgaben nach Richtlinien des Hauptausschusses durch.

(2) Der Generalsekretär wird auf Vorschlag der Bundesregierung, der Stellvertretende Generalsekretär auf Vorschlag des zuständigen Bundesministers im Benehmen mit dem Generalsekretär unter Berufung in das Beamtenverhältnis vom Bundespräsidenten ernannt.

§ 11

Fachausschüsse

(1) Zur fachlichen Beratung bei der Durchführung einzelner Aufgaben kann der Generalsekretär nach näherer Regelung der Satzung Fachausschüsse einsetzen.

- (2) Den Fachausschüssen sollen in Fragen der Beruflichen Bildung sachkundige Personen, insbesondere auch Lehrer, angehören.
- (3) Entsprechend der Aufgabenstellung des jeweiligen Fachausschusses sollen ihm auch Ausbilder und Auszubildende angehören.
- (4) Die Lehrer werden auf Vorschlag der auf Bundesebene bestehenden Lehrerverbände, die übrigen Sachverständigen auf Vorschlag der Beauftragten der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer, der Länder und des Bundes im Hauptausschuss berufen.
- (5) § 8 Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 12

Ausschuss für Fragen behinderter Menschen

- (1) Zur Beratung des Bundesinstituts für Berufsbildung bei seinen Aufgaben auf dem Gebiet der beruflichen Bildung behinderter Menschen wird ein ständiger Ausschuss errichtet. Der Ausschuss hat darauf hinzuwirken, dass die besonderen Belange der behinderten Menschen in der beruflichen Bildung berücksichtigt werden und die berufliche Bildung behinderter Menschen mit den übrigen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben koordiniert wird. Das Bundesinstitut für Berufsbildung trifft Entscheidungen über die Durchführung von Forschungsvorhaben, die die berufliche Bildung behinderter Menschen betreffen, unter Berücksichtigung von Vorschlägen des Ausschusses.
- (2) Der Ausschuss besteht aus 17 Mitgliedern, die vom Generalsekretär längstens für vier Jahre berufen werden. Eine Wiederberufung ist zulässig. Die Mitglieder des Ausschusses werden auf Vorschlag des Beirats für die Teilhabe behinderter Menschen (§ 64 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch) berufen, und zwar
- ein Mitglied, das die Arbeitnehmer vertritt,
 - ein Mitglied, das die Arbeitgeber vertritt,
 - drei Mitglieder, die Organisationen behinderter Menschen vertreten,
 - ein Mitglied, das die Bundesagentur für Arbeit vertritt,
 - ein Mitglied, das die gesetzliche Rentenversicherung vertritt,
 - ein Mitglied, das die gesetzliche Unfallversicherung vertritt,
 - ein Mitglied, das die Freie Wohlfahrtspflege vertritt,
 - zwei Mitglieder, die Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation vertreten,
 - sechs weitere für die berufliche Bildung behinderter Menschen sachkundige Personen, die in Bildungsstätten oder ambulanten Diensten für behinderte Menschen tätig sind.
- (3) Der Ausschuss kann behinderte Menschen, die beruflich ausgebildet oder weitergebildet werden, zu den Beratungen hinzuziehen.

§ 13

Finanzierung des Bundesinstituts für Berufsbildung

Die Ausgaben für die Errichtung und Verwaltung des Bundesinstituts für Berufsbildung werden durch Zuwendungen des Bundes gedeckt. Die Höhe der Zuwendungen des Bundes regelt das Haushaltsgesetz.

§ 14

Haushalt

- (1) Der Haushaltsplan wird vom Generalsekretär aufgestellt. Der Hauptausschuss stellt den Haushaltsplan fest.
- (2) Der Haushaltsplan bedarf der Genehmigung des zuständigen Bundesministers. Die Genehmigung erstreckt sich auch auf die Zweckmäßigkeit der Ansätze.

- (3) Der Haushaltsplan soll rechtzeitig vor Einreichung der Voranschläge zum Bundeshaushalt, spätestens zum 15. Oktober des vorhergehenden Jahres, dem zuständigen Bundesminister vorgelegt werden.
- (4) Über- und außerplanmäßige Ausgaben können vom Ständigen Ausschuss auf Vorschlag des Generalsekretärs bewilligt werden. Die Bewilligung bedarf der Einwilligung des zuständigen Bundesministers und des Bundesministers der Finanzen. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Maßnahmen, durch die für das Bundesinstitut für Berufsbildung Verpflichtungen entstehen können, für die Ausgaben im Haushaltsplan nicht veranschlagt sind.
- (5) Nach Ende des Haushaltsjahres wird die Rechnung vom Generalsekretär aufgestellt. Die Entlastung obliegt dem Hauptausschuss. Sie bedarf nicht der Genehmigung nach § 109 Abs. 3 der Bundeshaushaltsordnung.

§ 15

Satzung

- (1) Durch die Satzung des Bundesinstituts für Berufsbildung sind
1. die Art und Weise der Aufgabenerfüllung (§ 6 Abs. 2) sowie
 2. die Organisation

näher zu regeln.

- (2) Der Hauptausschuss beschließt mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der Stimmen seiner Mitglieder die Satzung. Sie bedarf der Genehmigung des zuständigen Bundesministers und ist im Bundesanzeiger bekannt zu geben.
- (3) Absatz 2 gilt für Satzungsänderungen entsprechend.

§ 16

Personal

- (1) Die Aufgaben des Bundesinstituts für Berufsbildung werden von Beamten und von Dienstkräften, die als Angestellte oder Arbeiter beschäftigt sind, wahrgenommen. Es ist Dienstherr im Sinne des § 121 Nr. 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes. Die Beamten sind mittelbare Bundesbeamte.
- (2) Der zuständige Bundesminister ernennt und entlässt die Beamten des Bundesinstituts, soweit das Recht zur Ernennung und Entlassung der Beamten, deren Amt in der Bundesbesoldungsordnung B aufgeführt ist, nicht vom Bundespräsidenten ausgeübt wird. Der zuständige Bundesminister kann seine Befugnisse auf den Generalsekretär übertragen.
- (3) Oberste Dienstbehörde für die Beamten des Bundesinstituts ist der zuständige Bundesminister. Er kann seine Befugnisse auf den Generalsekretär übertragen. § 187 Abs. 1 des Bundesbeamtenengesetzes und § 83 Abs. 1 des Bundesdisziplinargesetzes bleiben unberührt.
- (4) Auf die Angestellten und Arbeiter des Bundesinstituts sind die für Arbeitnehmer des Bundes geltenden Tarifverträge und sonstigen Bestimmungen anzuwenden. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung des zuständigen Bundesministers; die Zustimmung ergeht im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern und dem Bundesminister der Finanzen. Arbeitsverträge mit Angestellten, die eine Vergütung nach der Vergütungsgruppe II a der Vergütungsordnung zum Bundes-Angestellten-tarifvertrag oder eine höhere Vergütung erhalten sollen, bedürfen der Zustimmung des zuständigen Bundesministers.

§ 17

Aufsicht über das Bundesinstitut für Berufsbildung

Das Bundesinstitut für Berufsbildung unterliegt, soweit in diesem Gesetz nicht weitergehende Aufsichtsbefugnisse vorgesehen sind, der Rechtsaufsicht des zuständigen Bundesministers.

§ 18

Auskunftspflicht

(1) Natürliche und juristische Personen sowie Behörden, die Berufsbildung durchführen, haben den Beauftragten des Bundesinstituts für Berufsbildung auf Verlangen die zur Durchführung ihrer Forschungsaufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen, die dafür notwendigen Unterlagen vorzulegen und während der üblichen Betriebs- und Geschäftszeit Besichtigungen der Betriebsräume, der Betriebseinrichtungen und der Aus- und Weiterbildungsplätze zu gestatten. Arbeitsrechtliche und dienstrechtliche Verschwiegenheitspflichten bleiben unberührt.

(2) Der Auskunftspflichtige kann die Auskunft über solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 52 Abs. 1 der Strafprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(3) Die Auskunft ist unentgeltlich zu geben, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(4) Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse, die dem Bundesinstitut auf Grund des Absatzes 1 bekannt werden, sind, soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist, geheim zu halten. Veröffentlichungen von Ergebnissen auf Grund von Erhebungen und Untersuchungen dürfen keine Einzelangaben enthalten.

DRITTES KAPITEL

ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 19

Änderung des Berufsbildungsgesetzes

1. Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten die §§ 30, 50 bis 53, 60 bis 72 des Berufsbildungsgesetzes außer Kraft. Das Bundesinstitut für Berufsbildung tritt an die Stelle des Bundesinstituts für Berufsbildungsforschung. Der Hauptausschuss tritt an die Stelle des Bundesausschusses für Berufsbildung, soweit es sich um den Erlass von Richtlinien für Prüfungsordnungen handelt. Der Ständige Ausschuss tritt an die Stelle des Bundesausschusses für Berufsbildung, soweit es sich um die Anhörung bei Erlass von Rechtsverordnungen handelt.

2. und 3. (weitere Änderungen des Berufsbildungsgesetzes)

§§ 20 und 21

(weggefallen)

§ 22

Inkrafttreten, Außerkrafttreten